

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Com.BISS GmbH
Stand Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand	1
2. Vertragsschluss	1
3. Regeln der Leistungserbringung	1
4. Betrieb von Diensten oder Systemen, Softwaresupport	2
5. Domain Management	3
6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	3
7. Speicherung, Verantwortung von Inhalten	4
8. Missbrauch von Telediensten	5
9. Geheimhaltung, Datenschutz	5
10. Urheber- und Schutzrechte, Eigentum	6
11. Fälligkeit der Leistung, Lieferung und Abnahme	6
12. Leistungsstörungen	7
13. Laufzeit und Kündigung	7
14. Vergütung	7
15. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln	8
16. Haftung der Com.BISS	9
17. Verjährung	9
18. Schlussbestimmungen	10

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge über von der Com.BISS GmbH; Spannaglstr.8; 84069 Schierling (im folgenden „Com.BISS“ genannt) durchgeführte Dienst- oder Werkleistungen mit Ausnahme von Übersetzungsleistungen. Für die Erstellung und Lizenzierung von Software gelten zusätzlich die „Besonderen Bedingungen Softwareerstellung und Softwareüberlassung“.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 BGB). Die Auftragserteilung durch einen Verbraucher bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt bzw. gelten nur dann, wenn sie von Com.BISS ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote von Com.BISS sind freibleibend, sofern nicht im Angebot etwas Abweichendes geregelt ist.
 - 2.2. Der Vertragsschluss zwischen Com.BISS und dem Auftraggeber erfolgt entweder durch Unterschrift eines Einzelvertrages durch beide Parteien oder durch Zugang von übereinstimmenden, jeweils schriftlich oder per Telefax erteilten, Angebot und Annahme bzw. Auftragsbestätigung.
 - 2.3. Sämtliche Regelungen, Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages, insbesondere Abweichungen von diesen AGB, sind schriftlich oder per Telefax festzuhalten. Nachträglich Änderungen des Vertrages sind als solche zu bezeichnen.
 - 2.4. Com.BISS ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.
- ## 3. Regeln der Leistungserbringung
- 3.1. Die von Com.BISS zu erbringenden Leistungen sind in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt.
 - 3.2. Die Art und Weise der Ausführung sowie der Umfang der Tätigkeit wird im Vorfeld zwischen den Parteien abgestimmt. Die Parteien sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Stellt sich im Laufe der Auftragsdurchführung heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen Mängel aufweist, so wird Com.BISS den Auftraggeber hierauf hinweisen. Der Auftraggeber wird unverzüglich eine Klarstellung im Einvernehmen mit Com.BISS herbeiführen.
 - 3.3. Jeder Vertragsteil benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. veranlassen kann.
 - 3.4. Grundlage für die Leistungen der Com.BISS sind die für die Leistungserbrin-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- gung relevanten Angaben des Auftraggebers zu seinem Geschäftsbetrieb, zu seinen IT-Systemen sowie zu seiner derzeit eingesetzten oder geplanten Hardware, Software und den Kommunikationseinrichtungen. Änderungen hieran während der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber Com.BISS mitzuteilen. Hierdurch entstehende Verzögerungen und Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5. Wünscht der Auftraggeber während der Laufzeit eines Vertrages eine Änderung des von Com.BISS zu erbringenden Leistungsumfangs, so wird der Auftraggeber Com.BISS hierüber informieren. Com.BISS wird einer solchen Änderung zustimmen, sofern das Verlangen für Com.BISS nicht unzumutbar ist. Durch die Änderungen entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen. Die Änderungen werden wirksam, sobald sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.6. Com.BISS kann für eine erforderliche umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, eine angemessene Vergütung verlangen, sofern Com.BISS den Auftraggeber auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweist und der Auftraggeber einen entsprechenden Prüfauftrag gibt (vergütungspflichtige Änderungsprüfung).
- 3.7. Com.BISS ist berechtigt, zu Erbringung der vertraglichen Leistung Subunternehmer einzusetzen.
- 3.8. Die Leistungen von Com.BISS dürfen vom Auftraggeber nur für eigene Zwecke in Anspruch genommen werden und nicht ohne vorige Zustimmung an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen – soweit nicht § 354 a HGB zur Anwendung kommt – der schriftlichen Zustimmung von Com.BISS.
- 3.9. Com.BISS unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers; Com.BISS wird jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit beachten, als dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- 4. Betrieb von Diensten oder Systemen, Softwaresupport**
- 4.1. Programmfehler, Betriebsausfälle oder –störungen oder sonstige Änderungsnotwendigkeiten hat der Auftraggeber Com.BISS unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2. Werden für die Leistungserbringung Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Com.BISS ist im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vorleistungspflichten durch den Dritten für die Zeit des Ausbleibens der Vorleistungen von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 4.3. Sofern es sich bei den von Com.BISS zu erbringenden Leistungen um den Betrieb eines Systems und/oder Dienstes handelt, wird Com.BISS dem Auftraggeber nach Abschluss der Vorarbeiten das System und/oder den Dienst zum Testen bereitstellen und den Auftraggeber zur Durchführung einer Funktionsprüfung auffordern. Der Auftraggeber wird spätestens 5 Arbeitstage nach Aufforderung entweder schriftlich gegenüber der Com.BISS die Freigabe erklären oder festgestellte Mängel der Com.BISS schriftlich mitteilen. Solange keine Freigabe erteilt ist, wird Com.BISS den Dienst und/oder das System nicht in Betrieb nehmen, hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber sofern er die Nichterteilung der Freigabe zu vertreten hat. Hat der Auftraggeber 20 Arbeitstage nach Aufforderung weder Mängel gerügt noch die Freigabe erklärt, so kann Com.BISS den Vertrag außerordentlich kündigen. Com.BISS ist berechtigt, die Freigabe von Teilleistungen zu verlangen, solange dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.
- 4.4. Sofern Com.BISS für den Auftraggeber Softwaresupport oder den Betrieb von Diensten auf einer Hardware erbringt, die im Besitz des Auftraggebers ist, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Hardware funktionsfähig ist, dass jederzeit genügend Kapazität zur Verfügung steht und dass keine weiteren auf der Hardware installierten Applikationen die Dienstleistung beeinflussen. Der Auftraggeber hat die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards einzuhalten.
- 4.5. Betriebs- und Supportleistungen der Com.BISS erfolgen nach Wahl der Com.BISS telefonisch, per E-Mail, durch Remote-Zugriff. Vor-Ort- Einsätze sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- 4.6. Ein vertraglich vereinbarter Softwaresupport umfasst Ergänzungen, Verbesserungen und Änderungen der Software und die Beratung des Auftraggebers in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben sowie periodische Pflegeleistungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

insbesondere Platten-, Systemsoftware- und Anwendungsprogrammüberprüfung, Software-Tests etc.

- 4.7. Übernimmt Com.BISS Betriebs- oder Supportleistungen, so wird Com.BISS, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bei einer Störung der Priorität 1 innerhalb ihrer Betriebszeiten innerhalb von 24 Stunden auf eine Störungsmeldung des Auftraggebers zu reagieren. Eine Störung der Priorität 1 liegt dann vor, wenn die Störung den Ausfall eines für die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers erforderlichen Systems zur Folge hat. Betriebszeiten der Com.BISS sind werktags Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. In allen anderen Fällen wird Com.BISS innerhalb angemessener Zeit auf die Störungsmeldung reagieren. Com.BISS wird sich bemühen, Störungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

- 4.8. Sofern Leistungen von Com.BISS gemäß Einzelvertrag durch Remote-Zugriff auf die Hardware des Auftraggebers erfolgen, verpflichtet der Auftraggeber sich, auf seine Kosten einen ausreichend leistungsfähigen DFÜ-Anschluss einrichten lassen und Com.BISS die dem Auftraggeber zugewiesene Anschlussnummer mitteilen. Com.BISS wird diesen Anschluss ausschließlich zur Durchführung von Fernpflege-Maßnahmen nutzen. Der Auftraggeber wird angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor nicht autorisierten Zugriffen zu ergreifen.

- 4.9. Sofern Com.BISS Software-Support übernommen hat und dem Auftraggeber aufgrund der einzelvertraglichen Regelung Patches, Updates oder Upgrades zur Verfügung gestellt hat, wird ab dem Zeitpunkt der Verfügungsstellung lediglich diese Programmversion gepflegt.

5. Domain Management

- 5.1. Soweit im Leistungsumfang von Com.BISS die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird Com.BISS gegenüber den Domain-Verwaltungsstellen lediglich als Vermittler des Auftraggebers tätig und kann deshalb keinen Erfolg gewährleisten. Durch Verträge mit den jeweiligen Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Com.BISS lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Eigentümerkontakt (owner-C) und den administrativen Kontakt (admin-C) selbst zu stellen. Die Entgelte für die Registrierleistung der Verwaltungsstellen sind vom Auftraggeber selbst direkt gegenüber den Verwaltungsstellen zu bezahlen.

- 5.3. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung durch Angabe aller Informationen, die Com.BISS nachfragt, verpflichtet. Eine Überprüfung dieser Informationen des Auftraggebers, auch auf Plausibilität, erfolgt nicht.

- 5.4. Der Auftraggeber versichert, dass keine Rechte Dritter durch die Domain verletzt werden.

- 5.5. Com.BISS übernimmt keine Haftung dafür, dass der vom Auftraggeber begehrte Domainname durch Registrierung (rechtzeitig) vor dem Zugriff Dritter geschützt wird.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber bei Bedarf die für die Leistungserbringung notwendigen Hard- und Softwarekomponenten ordnungsgemäß zur Verfügung, er ist auch für angemessene Umfeldbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Hardware und Software verantwortlich. Der Auftraggeber ist für das Sichern und Speichern seiner Daten und Anwendungen verantwortlich, sofern die Durchführung in seinem Verantwortungsbereich liegt.

- 6.2. Soweit erforderlich stellt der Auftraggeber Com.BISS zum Zweck der Programmentwicklung, Testdurchführung und Installation ausreichend Möglichkeiten der Anlagennutzung und Rechenzeiten zur Verfügung.

- 6.3. Der Auftraggeber wird Com.BISS bei der Erfüllung ihrer vertragliche Pflichten angemessen unterstützen, insbesondere den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Com.BISS alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nützlichen Unterlagen, Dokumente, Informationen etc. zur Verfügung stellen

- 6.4. Soweit für die Erbringung der Leistungen Einsätze vor Ort erforderlich sind, wird der Auftraggeber Com.BISS nach rechtzeitiger Ankündigung die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen, insbesondere Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers und Zugriff auf die betroffenen Systeme einräumen. Der Auftraggeber wird Com.BISS während der Vorbereitung und Durchführung der Leis-

- tung vor Ort jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren.
- 6.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Com.BISS-Systems führen können, der Auftraggeber wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktion des Com.BISS-Systems beeinträchtigen können, unverzüglich Com.BISS mitteilen.
- 6.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Systeme vor missbräuchlichem Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik gesichert sind. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Remote-Access besonders missbrauchsanfällig ist und daher einer besonderen auftraggeberseitigen Sicherung bedarf. Dem Auftraggebern obliegt die Beweislast dafür, dass er die nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Geräte/Netzwerke nach dem aktuellen Stand der Technik vor Dialern zu schützen.
- 6.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine persönlichen Kennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten. Der Auftraggeber hat Com.BISS unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Passwort oder sonstige vertrauliche Informationen, die Com.BISS dem Auftraggeber offen gelegt hat, an einen unbefugten Dritten gelangt sind. Wird das Passwort dreimal in Folge unrichtig eingegeben, so kann Com.BISS – ohne dazu verpflichtet zu sein – den Zugriff auf die Dienstleistung zum Schutz vor Missbrauch sperren. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält von Com.BISS ein neues Passwort zugeteilt. Com.BISS ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur das Passwort, sondern auch die Benutzerkennung neu zu vergeben.
- 6.8. Der Auftraggeber hat Com.BISS unverzüglich jede Änderung seiner Rufnummer, seiner Anschrift bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Rechtsform mitzuteilen.
- 6.9. Erbringt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand, Leistungsstörungen) vom Auftraggeber zu tragen. Com.BISS hat in diesen Fällen – nach erfolgter Abmahnung, soweit eine solche erforderlich erscheint – das Recht zur Sperre bzw. zur vorübergehenden Unterbrechung der Leistung und, wenn angemessen, zur außerordentlichen Kündigung.
- 6.10. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass er seinen Vertragspflichten nachgekommen ist. Der Auftraggeber erbringt die Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.
- ### 7. Speicherung, Verantwortung von Inhalten
- 7.1. Soweit Com.BISS dem Auftraggeber Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber für die gespeicherten Inhalte verantwortlich. Alle Inhalte sind für Com.BISS fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Com.BISS von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.2. Der Auftraggeber ist ausschließlich zur Speicherung von rechtmäßigen Inhalten berechtigt. Er versichert, dass insbesondere die strafrechtlichen Vorschriften, z. B. wegen Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung und übler Nachrede (§§185-189 StGB), Jugendschutzbestimmungen sowie urheber-, marken- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften nicht verletzt werden. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Speicherung der Daten zu beachten. Er wird zudem dafür Sorge tragen, dass die von ihm genutzte Internet-Adresse nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt.
- 7.3. Verstößt der Auftraggeber gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 6.2, ist er zu der Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des der Com.BISS entstandenen und noch entstehenden Schadens, sowie zur Freihaltung und Freistellung der Com.BISS von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Sonstige Ansprüche der Com.BISS, insbesondere zu der Sperrung der Inhalte und zu einer außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.
- 7.4. Sofern die Inhalte des Auftraggebers für den Auftraggeber nach Urheberrechtsgesetz, Kunsturhebergesetz, Markengesetz oder sonstigen Schutzrechten geschützt sind, gewährt der Auftraggeber Com.BISS das zeitlich für die Dauer des Vertrages nicht übertragbare, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf

den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht-ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, auf einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.

8. Missbrauch von Telediensten

- 8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den zur Verfügung gestellten Dienst unter Beachtung der Gesetze, insbesondere des Urheberrechts, zu nutzen und die von Com.BISS zur Verfügung gestellten Leistungen nicht für gesetzeswidrige Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere das Verbot, Inhalte zu versenden oder willentlich zu empfangen und/oder versenden oder willentlich empfangen zu lassen, die gegen Urheber- und Wettbewerbsrecht verstoßen oder einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
- 8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich keine Verletzung von Ziffer 7.2. zu begehen. Der Auftraggeber wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne von Ziffer 7.2 erlangen.
- 8.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Eingriffe in das Com.BISS-System oder in andere Systeme vorzunehmen. Der Auftraggeber darf unter Nutzung von Einrichtungen der Com.BISS und Dienstleistungen aus diesem Vertrag Mitteilungen, Viren oder Würmer, die geeignet sind, Schäden bei Com.BISS oder Dritten zu verursachen, nicht in das Netz leiten.
- 8.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dritten keine Werbung, Sachen oder sonstige Leistungen zuzusenden oder in sonstiger Weise zu übermitteln und/oder zuzusenden oder in sonstiger Weise übermitteln zu lassen, soweit er dadurch gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen u.ä. verstößt. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere sowohl Werbung oder sonstige Mitteilungen, die unter Nutzung von Einrichtungen der Com.BISS und Dienstleistungen aus diesem Vertrag versandt werden (z. B. durch Versendung von E-Mails oder Pop-Ups), als auch Bewerbung von Leistungen des Auftraggebers, die unter Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen aus diesem Vertrag erbracht werden (z. B. die rechtswidrige Werbung für eine Homepage).

- 8.5. Die Com.BISS ist berechtigt, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Services jederzeit ohne Vorankündigung vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf Missbrauch im Sinne von Ziffer 8 vorliegt; insbesondere infolge einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten, es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet, oder Ermittlungen staatlicher Behörden. Com.BISS wird eine Sperrung, soweit technisch möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte beschränken. Der Auftraggeber wird über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich benachrichtigt. Der Auftraggeber hat daraufhin die (vermeintlich) rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

9. Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1. Com.BISS verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, sofern diese als vertraulich gekennzeichnet sind.
- 9.2. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Zu diesen Daten gehören Name, Alter und Anschrift einschließlich Rufnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers sowie im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung auch die Angaben zu seiner Bankverbindung als personenbezogene Daten.
- 9.3. Com.BISS darf personenbezogene Daten des Auftraggebers, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Auftraggebers und zur Werbung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Auftraggeber eingewilligt hat.
- 9.4. Bei Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Com.BISS in elektronischer Form kann die Geheimhaltung nicht gewährleistet werden.
- 9.5. Com.BISS behält sich vor, Dokumente und Daten des Auftraggebers für einen Zeitraum von 36 Monaten eine Kopie aufzubewahren, sofern der Auftraggeber dem bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.6. Der Auftraggeber darf Geschäftsgeheimnisse von Com.BISS, die ihm bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen.

10. Urheber- und Schutzrechte, Eigentum

10.1. Sofern die Leistung durch Com.BISS die Erstellung und/oder Überlassung von Software beinhalten, gelten die „Besonderen Geschäftsbedingungen Softwareerstellung und Softwarelizenz“.

10.2. Für andere Werke der Com.BISS als Software, an denen ein Urheberrecht oder Schutzrecht entstehen kann gelten die folgenden Regelungen.

10.3. Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Com.BISS. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.

10.4. Com.BISS behält sich Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an von Com.BISS im Rahmen des Vertrages erbrachten Werken ausdrücklich vor.

10.5. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Entgeltentrichtung das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte, unbefristete und übertragbare Recht, das von Com.BISS erstellte Werk in jeder Hinsicht zu verwerten und zu nutzen. Dazu gehört auch das Recht, das Werk selber oder durch Dritte bearbeiten bzw. verändern zu lassen, und die so geschaffenen Ergebnisse wie die ursprünglichen Fassungen zu verwerten und zu nutzen. Com.BISS verzichtet auf das Recht auf Veröffentlichung, Urheberbezeichnung und Zugang zum Werk.

10.6. Der Auftraggeber garantiert, dass durch die Leistungserbringung von Com.BISS keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere nicht durch die Nutzung oder Verarbeitung von vom Auftraggeber beigestellten Daten, Texten, Bildern, Layout oder sonstigen Werken. Der Auftraggeber wird Com.BISS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Auftraggeber stellt Com.BISS auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter aus behaupteter Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten bzgl. der unter diesen Vertrag fallenden Software frei. Com.BISS wird dem Auftraggeber die Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter überlassen; der Auftraggeber ist verpflichtet, gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten auf eigene Kosten zu führen.

11. Fälligkeit der Leistung, Lieferung und Abnahme

11.1. Termine für die Fälligkeit von Leistungen sind nur dann verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt worden sind.

11.2. Com.BISS wird den Auftraggeber informieren, sobald die Gefährdung eines vereinbarten Termins erkennbar wird.

11.3. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.

11.4. Technisch bedingt gibt es keine Zustellungsgarantie oder Bestätigung für den Empfang einer Nachricht über das SMS - oder SMTP – Protokoll (Internet E-Mail). Com.BISS kann deshalb nicht die erfolgreiche Zustellung von elektronischen Nachrichten gewährleisten. Werden Gegenstände auf nicht elektronischem Weg versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der verspäteten Zustellung mit der Übergabe der Übersetzung an das Versandunternehmen auf den Auftraggeber über. Com.BISS übernimmt keine über den von dem Versandunternehmen geleisteten Schadensersatz hinausgehende Haftung.

11.5. Sofern es sich bei den von Com.BISS zu erbringenden Leistungen um abnahmefähige Werkleistungen handelt, stellt Com.BISS, sobald die Durchführung der Werkleistungen abgeschlossen ist, das Werk zur Abnahme bereit und fordert den Auftraggeber zur Durchführung der Abnahme auf. Der Auftraggeber wird spätestens 5 Arbeitstage nach Aufforderung entweder schriftlich gegenüber der Com.BISS die Abnahme erklären oder festgestellte Mängel der Com.BISS schriftlich mitteilen. Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt oder wird die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt, so gilt die Leistung als abgenommen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme trotz Fristablaufs gem. Ziffer 1 aus anderen Gründen als eines Mangels, so gilt die Abnahme ebenfalls als erklärt. Solange der Auftraggeber die Abnahme nicht erklärt hat, ist er nicht berechtigt, die Werkleistung zu nutzen.

11.6. Com.BISS ist berechtigt, die Abnahme von Teilleistungen zu verlangen, solange dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

12. Leistungsstörungen

- 12.1. Durch höhere Gewalt bedingte Leistungsstörungen begründen für den Auftraggeber keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen Com.BISS. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Com.BISS liegen und deren Auswirkungen durch zumutbare Bemühungen der Com.BISS nicht verhindert werden können.
- 12.2. Zu höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg oder kriegsähnlicher Zustand, Revolutionen, Ausschreitungen, Embargo, Regierungsanordnung, Streiks, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Unwetter.
- 12.3. Zu höherer Gewalt zählen ebenfalls z. B. Netzwerk- und Serverfehler, etwaige andere Leitungs- oder Übertragungsstörungen sowie Computerviren, sofern Com.BISS alle zumutbaren Bemühungen unternommen hat, um solche Störungen zu vermeiden.
- 12.4. Ereignisse höherer Gewalt, die Com.BISS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Com.BISS, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Com.BISS wird den Auftraggeber hierüber unterrichten und alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Leistungserbringung wieder aufzunehmen.
- 12.5. Beträgt die Dauer durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung mehr als 90 Kalendertage oder ist die Leistungserbringung durch die höhere Gewalt endgültig unmöglich geworden, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, gelten die in den jeweiligen Angeboten bzw. Einzelverträgen festgelegten Vertragslaufzeiten.
- 13.2. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden.
- 13.3. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Com.BISS ist hierzu insbeson-

dere dann berechtigt, wenn der Auftraggeber grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn er die Dienstleistungen von Com.BISS in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht.

- 13.4. Kündigt Com.BISS einem Vertrag über den Betrieb eines Systems und/oder Dienstes aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, bevor die Inbetriebnahme des Systems und/oder Dienstes erfolgt ist, so hat der Auftraggeber die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

14. Vergütung

- 14.1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt Grundlage der individuell vereinbarten Preise.
- 14.2. Sofern ein Einsatz vor Ort erfolgt, berechnet Com.BISS Reisekosten und Spesen gesondert nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- 14.3. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis mit laufenden Zahlungen handelt, behält Com.BISS es sich vor, mit einer Benachrichtigungsfrist von 3 Monaten, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsbeginn, angemessene Preisanpassungen vorzunehmen, insbesondere infolge von Kostensteigerungen wie veränderten Personal- oder Materialkosten. Die Preisanpassung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Beträgt die Erhöhung mehr als 5%, so ist der Auftraggeber zur Kündigung berechtigt. Soweit der Auftraggeber der Preisänderung nicht schriftlich zustimmt, ist Com.BISS berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 14.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird bei allen Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 14.5. Die Vergütung wird zu den vertraglich festgelegten Zeitpunkten fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung bei Werkleistungen unmittelbar nach Erklärung der Abnahme bzw. Teilabnahme, bei Dienstleistungen jährlich im Voraus. Com.BISS ist berechtigt, nach Vertragsschluss bei Werkleistungen eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Auftragswertes bzw. bei einem Dienstvertrag im ersten Vertragsjahr eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der jährlichen Kosten zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 14.6. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt durch Überweisung auf das Konto der Com.BISS unter Angabe der in der Rechnung aufgeführten Kennzeichen. Der Auftraggeber gerät spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, maßgebend hierfür ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto der Com.BISS. Für die erste Mahnung stellt Com.BISS die Portogebühr in Höhe von 1,- € in Rechnung, für die zweite Mahnung erhebt Com.BISS eine Mahngebühr von 4,- €. Com.BISS hat Anspruch auf Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden durch Com.BISS wird hierdurch nicht berührt.
- 14.7. Sofern ein Dauerschuldverhältnis vorliegt und der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, kann Com.BISS den Dienst für den Auftraggeber sperren und/oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Com.BISS vorbehalten.
- 14.8. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Com.BISS kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen, die Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte durch Com.BISS ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 14.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Com.BISS anerkannt sind und ihre Geltendmachung Com.BISS mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde.
- 15. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln**
- 15.1. Sofern es sich bei den von Com.BISS zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen handelt gelten bei Mängeln die folgenden Regelungen.
- 15.2. In den Fällen, in denen Com.BISS eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, richten sich die Rechte des Auftraggebers ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 15.3. Com.BISS gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung entsprechen.
- 15.4. Voraussetzung für die Sach- und Rechtsmängelhaftung von Com.BISS ist die vertragsgemäße Nutzung des überlassenen Werkes. Com.BISS haftet nicht für Mängel, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von Com.BISS das Werk oder Teile davon eigenmächtig verändern.
- 15.5. Com.BISS haftet nicht für Mängel oder Schäden, die aufgrund unsachgemäßer, ungeeigneter oder unberechtigter Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme / Installation oder Behandlung, fehlerhafter Reparaturversuche des Auftraggebers oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter oder aufgrund ungeeigneter Betriebsmittel, Versagen von Komponenten der Systemumgebung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Com.BISS haftet nicht bei nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern.
- 15.6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Änderungen an Komponenten und / oder Architektur negative Auswirkungen auf die Systemumgebung bewirken können. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für eigenständige Modifikationen, die er ohne Absprache mit Com.BISS vornimmt. Der Auftraggeber hat vor jeglichen Änderungen eine Datensicherung durchzuführen.
- 15.7. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von Com.BISS von der vertragsgemäßen Beschaffenheit und Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangels.
- 15.8. Wegen eines Mangels hat der Auftraggeber zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, wobei Com.BISS – sofern kein arglistiges Verschweigen des Mangels durch Com.BISS oder eine Garantie vorliegen - nach billigem Ermessen zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung wählen kann.
- 15.9. Nimmt der Auftraggeber die von Com.BISS angebotene Nacherfüllung nicht an, so wird Com.BISS nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von der Haftung bzgl. des beanstandeten Mangels frei.
- 15.10. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber zur Geltendmachung seiner sonstigen Mängelansprüche berechtigt. Ein

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fehlschlagen liegt insbesondere dann vor, wenn Com.BISS eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder Com.BISS die Nacherfüllung ungebührlich verzögert oder verweigert oder wenn eine zumutbare Anzahl von Nacherfüllungsversuchen keinen Erfolg gebracht hat.

15.11. Com.BISS kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, wenn der Auftraggeber den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Auftraggeber kann Zahlungen dem Grunde nach nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Höhe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das Vierfache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

15.12. Macht der Auftraggeber einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch Com.BISS, heraus, dass der vom Besteller geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat Com.BISS für ihre, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung, erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessenen Vergütung und auf Erstattung der Auslagen.

15.13. Für Schadensersatzansprüche gelten die unter „Haftung“ aufgeführten Beschränkungen.

16. Haftung der Com.BISS

16.1. Für alle Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, (gleich aus welchem Rechtsgrund, (einschließlich unerlaubter Handlung), gelten die folgenden Bestimmungen.

16.2. Com.BISS haftet für entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften insoweit als:

- der Schaden durch eine schuldhaft verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist;
- ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern oder freien Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
- der Schaden auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder das sonstige Nichterfüllen einer gewährten

Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Auftraggeber gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte;

- ein Mangel arglistig verschwiegen wurde;
- zwingende gesetzliche Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes anwendbar sind;
- sonstige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften vorliegen.

16.3. Darüber hinaus haftet Com.BISS auf die Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens beschränkt auch für solche Schäden, die Com.BISS oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verursacht haben und mit denen Com.BISS zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise rechnen musste.

16.4. In allen übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf 15.000 € pro Schadensfall, insgesamt auf 5.000 € pro Jahr beschränkt. In diesen Fällen haftet Com.BISS außerdem nicht für indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden.

16.5. Der Auftraggeber ist zum Zweck der Minderung etwaiger Schäden verpflichtet, für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen. Bei einem von Com.BISS zu vertretenden Verlust oder einer Beschädigung von Programmen, Daten oder Datenträgermaterial des Auftraggebers haftet Com.BISS nur für den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei angemessenen Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers entstanden wäre. Der Auftraggeber hat ebenso Sicherungskopien von an Com.BISS übergebenen Materialien anzufertigen. Sofern Sicherungskopien nicht möglich sind (z .B. Originalfotografien) haftet Com.BISS bei Verlust oder Beschädigung nur in Höhe des Materialwertes.

17. Verjährung

17.1. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, es sei denn es handelt sich um Mängelansprüche des Auftraggebers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Die Verjährung beginnt ab Übergabe des Werkes, §634a Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

17.2. Sämtliche sonstigen Schadensersatz- oder Aufwendungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 17.3. Vorstehende Regelungen gelten jedoch nicht bei Personenschäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten sonstigen Schäden, sowie in den Fällen, in denen Com.BISS nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet, in diesen Fällen gilt die gesetzliche Regelung.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit Com.BISS gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 18.2. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Regensburg.
- 18.3. Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahe kommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke offenbart.